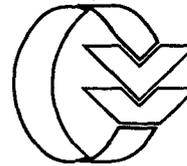


# VERBAND DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 75 76 51 Dw.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	77 - GE/19.83
Datum:	23. AUG. 1983
Verteilt	1983-08-26 Franer

Akt-Nr. 7

Ausg.-Nr. 1164/83

Es wird höflichst gebeten, im Antwortschreiben obige Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen.

Herrn  
Anton Benya  
Präsident des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

*H. Wassbauer*

Eing.-Nr. 2122/83

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Dr. WA/Ri

Wien, am 1983 08 18

Betrifft:

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983  
Stellungnahme

Gegen die im Abschnitt II des Entwurfes des Abgabenänderungsgesetzes 1983 vorgesehene Bestimmung über eine Beschränkung des Vorsteuerabzuges (§ 12 Abs 3 Z 4 UStG) sind unseres Erachtens Bedenken anzumelden.

Nach dem Gesetzesentwurf ist vorgesehen, daß die Steuer für Lieferungen, sonstige Leistungen und die Einfuhr von Gegenständen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, soweit diese Steuer mit Umsätzen aus einer Tätigkeit im Zusammenhang steht, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt und die für die Umsätze aus dieser Tätigkeit geschuldete Steuer übersteigt.

Diese Vorschrift soll an die Stelle der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmung treten wonach Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei) nicht als vom Unternehmen ausgeführt gelten.

Die Bedenken gegen die vorgesehene Neufassung gründen sich darauf, daß in dem Entwurf der Hinweis auf Liebhaberei fehlt und daß daher die neue Bestimmung bei entsprechend extensiver Auslegung zu einer weitergehenden Einschränkung des Vorsteuerabzuges führen könnte.

- 2 -

Im Bereich der Versicherungswirtschaft können sich durch diese Bestimmungen Einschränkungen des Vorsteuerabzuges bei verschiedenen Sozialeinrichtungen (insbesondere Werksküchen) und bei sehr extensiver Auslegung des Begriffs "auf Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt" unter Umständen sogar im Bereich von Liegenschaften, die zur Vermietung bestimmt sind, ergeben.

Wir regen daher an zur Klarstellung zu verlangen, daß der Klammerausdruck "(Liebhaberei)" auch in die Neufassung des Gesetzes eingefügt wird, um auf diese Weise sicherzustellen, daß für eine im Rahmen eines auf Gewinn gerichteten Unternehmens ausgeübte Tätigkeit, die im einzelnen keine Einnahmenüberschüsse erwarten läßt, eine Beschränkung des Vorsteuerabzuges nicht eintreten soll.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, daß grundsätzlich jede Einschränkung des Vorsteuerabzuges systemwidrig ist, und daß eine solche Einschränkung auch bei echter Liebhaberei dann zu einer systemwidrigen Umfunktionierung der Umsatzsteuer innerhalb der Unternehmerkette zu einem Kostenfaktor führt, wenn die Umsätze aus der Tätigkeit, die als Liebhaberei qualifiziert wird, mit einem anderen Unternehmer bewirkt werden.

Hochachtungsvoll

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs

